

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache der ehemaligen A-GmbH, Anschr. (FN x gelöscht), gegen die Bescheide des Finanzamtes Salzburg-Land, betreffend

- Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer für das Jahr 2006, jeweils vom 21. Jänner 2013
- Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer für das Jahr 2007, jeweils vom 23. Jänner 2013
- Haftung für Kapitalertragsteuer für den Zeitraum Juni 2006 bis Dezember 2006 und Jänner 2007 bis Dezember 2007, jeweils vom 23. Jänner 2013

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt:

Nach einer bei der Beschwerdeführerin durchgeführten Außenprüfung setzte die Abgabenbehörde nach erfolgter Wiederaufnahme der Verfahren mit Bescheiden vom 21.01.2013 und 23.01.2013 die Umsatz- und Körperschaftsteuer für die Jahre 2006 und 2007 neu fest. Weiters nahm sie mit Bescheiden vom 23.01.2013 die Beschwerdeführerin gemäß § 95 EStG 1988 für Kapitalertragsteuer für den Zeitraum 06/2006 bis 12/2006 und 01/2007 bis 12/2007 in Anspruch.

Gegen die genannten Bescheide er hob die Beschwerdeführerin im Wege ihres steuerlichen Vertreters mit Schriftsatz vom 22.02.2013 Berufung. Dieser gab die Abgabenbehörde mit Berufungsvorentscheidungen vom 05.11.2013 nicht statt. Dagegen brachte der Masseverwalter mit Eingabe vom 11.12.2013 einen Vorlageantrag ein.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom xy, GZ, wurde über das Vermögen der Beschwerdeführerin das Konkursverfahren eröffnet. Mit Beschluss des genannten Gerichtes vom xy, GZ (rechtskräftig am xy), wurde der Konkurs nach nicht vollständiger Befriedigung der Masseforderungen gemäß § 124a IO iVm § 123a IO aufgehoben. Mit Eintragung vom xy wurde die Fa. A-GmbH gemäß § 40 FBG infolge Vermögenslosigkeit im Firmenbuch (FN x) gelöscht (amtswegige Löschung).

Rechtslage und Erwägungen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die (amtswegige) Löschung einer GmbH im Firmenbuch nur deklarativen Charakter, weil die Gesellschaft auch mit der Auflösung nicht endet, sondern so lange fortbesteht, als noch Vermögen vorhanden ist (vgl. VwGH 17.05.2004, 2003/17/0134).

Wie das Höchstgericht im Erkenntnis vom 28.10.2014, Ro 2014/13/0035, dargetan hat, kann mit der amtswegigen Löschung im Firmenbuch nur dann von einer Vollbeendigung der GmbH ausgegangen werden, wenn die für die Löschung gemäß § 40 FBG erforderliche Voraussetzung der Vermögenslosigkeit gegeben gewesen ist und das anhängige Verfahren nicht direkt oder indirekt ein abwickelbares Aktivvermögen der gelöschten GmbH betrifft.

Im vorliegenden Fall reichte das Vermögen der GmbH im Rahmen des durchgeföhrten Konkursverfahrens nicht aus, um die Masseforderungen vollständig zu befriedigen. Aus diesem Grund wurde der Konkurs gemäß § 124a IO iVm § 123a IO aufgehoben. In weiterer Folge wurde die GmbH wegen Vermögenslosigkeit – dass diese nicht gegeben gewesen wäre, dafür besteht kein Anhaltspunkt – im Firmenbuch gemäß § 40 FBG gelöscht. Auf die strittigen Abgaben wurden seitens der Beschwerdeführerin keine Zahlungen geleistet, sodass sich bei Fortführung des Verfahrens kein Rückzahlungsanspruch ergeben kann. Das gegenständliche Verfahren vermag zu keinem abwickelbaren Vermögen zu führen, sodass mit der Löschung im Firmenbuch die GmbH als vollbeendigt anzusehen ist.

Infolge Wegfalls der Rechtspersönlichkeit der Beschwerdeführerin ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Eine Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführerin kann im Hinblick auf das Erlöschen der Parteidfähigkeit unterbleiben. Zur Bestellung eines Kurators gemäß § 82 Abs. 2 BAO besteht kein Anlass (siehe dazu das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 28.10.2014, Ro 2014/13/0035). Die Zustellung erfolgt daher nur an die Amtspartei.

Zulässigkeit einer Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht,

eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall ist die zu beurteilende Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt (siehe dazu die angeführte Judikatur). Eine Revision ist daher nicht zulässig.

Salzburg-Aigen, am 18. Februar 2019